

**Öffentliche Sitzung des
VII. Zivilsenats
des Bundesgerichtshofs**

Karlsruhe, 13. Oktober 2011

VII ZR 22/11

Anwesend:

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof

Prof. Dr.

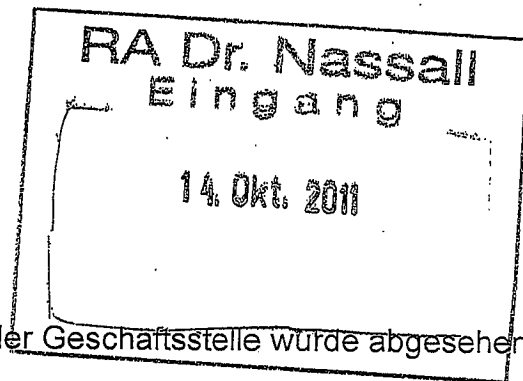
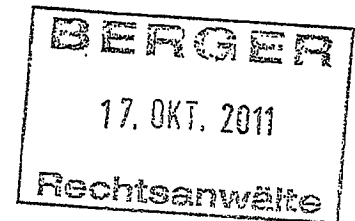
und die Richter am Bundesgerichtshof
Dr.

die Richterin am Bundesgerichtshof

den Richter am Bundesgerichtshof
Dr.

als beisitzende Richter

Von der Zuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde abgesehen.



In Sachen

**Euroweb Internet GmbH
gegen**

erschieden in dem heutigen Termin zur mündlichen Verhandlung über die Revision der
Klägerin gegen das Urteil der 7. Zivilkammer des Landgerichts Hildesheim vom
7. Januar 2011 nach Aufruf der Sache:

1. für die Revisionsklägerin Rechtsanwalt Dr. Nassall

2. für die Revisionsbeklagte Rechtsanwalt Dr.

Es wurde festgestellt, dass die Formalien geprüft sind. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Beschlossen und verkündet:

Der Wert des Streitgegenstandes wird für die Revisionsinstanz auf
3.092,81 €
festgesetzt.

Der Anwalt der Revisionsklägerin stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 17. Mai 2011.

Der Anwalt der Revisionsbeklagten stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 31. Mai 2011.

Die Anwälte verhandelten hierauf streitig zur Sache.

Nach Erörterung der Sache erklärt Herr Rechtsanwalt Dr. Nassall:

„Ich nehme die Revision zurück.“

v. u. g.

Rechtsanwalt Dr. beantragte, die Kosten des Revisionsverfahrens der Klägerin aufzuerlegen.

Es erging folgender Beschluss:

Die Kosten des Revisionsverfahrens trägt die Klägerin.